

D&P NEWSLETTER - TÜRKEI

Nr. 3 September/Oktober 2005

D&P News: Auf einen Blick

- Gesetzesänderungen: - Erlass des Bankengesetzes ohne weitere Änderungen
- Geplante Rechtsänderungen: - Gesetz über die Grundlagen des Verwaltungshandelns
- Rechtsprechung: - Verfassungsgericht zur Gültigkeit einer Norm des Gesetzes über die Freizonen

D&P News: Gesetzesänderungen

Das [Bankengesetz](#), über das – in der Entwurfsform – bereits in der letzten Ausgabe unseres Newsletters berichtet wurde, ist nunmehr ohne weitere Änderungen verabschiedet worden und stellt damit eine weitere Etappe im Angleichungsprozess türkischen Rechts an europäische Vorgaben dar: Wie im Entwurf vorgesehen, finden sich die für in- und ausländische Banken geltenden Genehmigungsvoraussetzungen in Art. 6 und 7. Für ausländische Banken, die in der Türkei Niederlassungen gründen, gilt entsprechend Art. 9 insbesondere das Herkunftslandprinzip: Die Niederlassung darf danach nur solche Geschäfte tätigen, die auch in ihrem Herkunftsland erlaubt sind. Die Genehmigung für die Niederlassung ist in ihrem Bestand auch abhängig von der bankenrechtlichen Genehmigung für die Zentrale im Herkunftsland und kann entzogen werden, wenn die Genehmigung im Herkunftsstaat entfällt (Art. 12). Die ausländische Bank, die eine Niederlassung gründet, muss den Anforderungen an das Mindestkapital nach türkischem Recht entsprechen (Art. 7). Die Geschäftsleiter (Direktoren) müssen einschlägige Fachkunde nachweisen können und das Kriterium der Zuverlässigkeit erfüllen. Schließlich sind Businessplan und Finanzplan für die ersten drei Jahre einzureichen. Die Beteiligungsverhältnisse müssen nachhaltig offengelegt werden (Transparenzprinzip).

Quelle: www.tbmm.gov.tr

Diem & Partner Rechtsanwälte GbR
Hölderlinplatz 5 - D-70193 Stuttgart
Tel: +49 (0) 711 / 2 28 54 50
Fax: +49 (0) 711 / 2 26 55 70
eMail: ra@diempartner.de
www.diempartner.com

D&P Consulting Danışmanlık Ltd. Şti.
Koşuyolu Cad. Halili Sok. No:12
TR-34718 Kadıköy - İstanbul
Tel. +90 (0) 216 545 25 97
Fax +90 (0) 216 545 25 98
info@d-p-consult.com
www.d-p-consult.com

D&P News: Geplante Rechtsänderungen

Im Planungsstadium befindet sich das [Verwaltungsverfahrensgesetz](#), das Verbesserungen in den behördlichen Abläufen und ein effizienteres, vorausschaubareres Handeln der Verwaltung verspricht. Das Gesetz, das das Verwaltungsgrundlagengesetz und das Gesetz über Informationsansprüche gegenüber der Verwaltung in einer Fassung verbinden wird, regelt in einem ersten Teil die Grundlagen für Verwaltungshandeln, wobei jedoch bestimmte besondere Verwaltungsverfahren wie nach dem Gesetz zur Verstaatlichung, dem Gesetz zur staatlichen Ausschreibung, Steuergesetz und Polizeigesetz unberührt bleiben. In seinem 2. Teil finden sich die Regelungen über Informationsansprüche gegenüber der Verwaltung integriert. Hiernach hat – abgesehen von Ausnahmen in den Bereichen geheimdienstliche Informationen, Wahrung des Privatgeheimnisses, Situationen, in denen wirtschaftlichen Belangen des Staates Schaden droht, Brief- und Fernmeldegeheimnis, firmeninterne Informationen, geistiges Eigentum – jeder das Recht auf Information und Akteneinsicht. Die Verwaltung gewährt Informationen oder Akteneinsicht innerhalb von 7 Tagen nach Eingang des Antrags auf Auskunft, jedoch ist von diesem Recht in wiederum 15 weiteren Tagen Gebrauch zu machen, wobei für diese Zeitspanne für Anträge aus dem Ausland, die über die Konsulate gestellt werden, 30 Tage angesetzt sind und die Frist auch noch einmal um weitere 30 Tage verlängert werden kann.

Was die Grundlagen für das Verwaltungshandeln anbelangt, sieht der Entwurf vor, die Entscheidungsprozesse mit Hilfe klarer Zeitvorgaben weiter zu beschleunigen. Als generelle Zeitspanne für die Bearbeitung von Anträgen sind 60 Tage vorgesehen. Erfolgt innerhalb dieser 60 Tage keine Reaktion der Verwaltung auf einen Antrag, gilt dieser als abgelehnt. Als Ausnahme zu dieser Regel enthält der Entwurf eine Vorschrift, die die Verlängerung von laufenden Genehmigungen betrifft: Hier gilt der 60 Tage vor Ablauf der Genehmigung gestellte Antrag auf Verlängerung als positiv beschieden, wenn die Behörde untätig bleibt. Außerdem wird das Begründungserfordernis konkretisiert: die vom Anwendungsbereich erfassten staatlichen Stellen sind verpflichtet, ihre Entscheidungen in verständlicher Art und Weise zu begründen. Schließlich fixiert der Entwurf noch Verantwortlichkeitsregelungen für Fälle, in denen Beamte befangen sind, schwer fahrlässig oder entgegen einer gerichtlichen Entscheidung handeln. Kommt es in solchen Fällen zu Rechtsverletzungen, sollen Bürger gegenüber dem betreffenden Beamten einen Schadensersatzanspruch haben.

Quelle: www.tbmm.gov.tr

D&P News: Rechtsprechung

Mit Fragen des Rechtsstaatsprinzips und des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns war das Verfassungsgericht kürzlich befasst, das über einen Antrag des Großen Senats der Spruchkörper des Staatsrates (Danıştay Dava Daireleri Genel Kurulu) zu entscheiden hatte, der darauf gerichtet war, diejenige Vorschrift des Gesetzes über Freizonen Nr. 3218 aufzuheben, mit dem dem Ministerrat die Befugnis verliehen wird, über Gründung und Betrieb von Freizonen und diejenigen Personen zu entscheiden, die Freizonen betreiben.

In der Begründung des Antrages auf Nichtigerklärung der betreffenden Vorschrift dieses Gesetzes hatte der Große Senat erklärt, dass der Gesetzgeber alle Bereiche durch Gesetze im Einklang mit Verfassung regelt. Organen wie dem Ministerrat müsse es in den verfassungsrechtlichen Grenzen zwar möglich sein, eine Fläche oder ein Gebiet im Einklang mit den Gesetzen als Freizone auszuweisen. Dies dürfe allerdings nicht in der Weise geschehen, dass - per Gesetz - nur allgemeine Grundsätze geregelt und lediglich ein Rahmen gesteckt wird, während die eigentliche Festlegung von nicht näher eingegrenzten und unbestimmten Gebieten vollständig den Vertretern der Exekutive überlassen wird. Eine solche weite Regelung enthält nach Auffassung des Großen Senats allerdings die beanstandete Vorschrift des Art. 2 des Gesetzes über die Freizonen: Hier werden nämlich Gesichtspunkte wie diejenigen unter welchen Bedingungen und welcher Führung Freizonen gegründet werden können, wie sie weiterentwickelt werden, unter welchen Grundsätzen sie verwaltet und geleitet werden sollen, wie die Verwaltung der Betreibergesellschaft zu organisieren ist und derartige Fragen in das Ermessen des Ministerrates gestellt und diesem damit quasi gesetzgeberische Befugnisse verliehen, deren Ausübung und Grenzen dann allerdings nicht genügend bestimmt sind. Probleme sieht der Große Senat auch im Zusammenhang mit dem Gesetzmäßigkeitsprinzip und der Steuerhoheit entstehen, weil in Freizonen sämtliche Vorschriften zu Steuern, Abgaben und Gebühren sowie Zollgesetze keine Anwendung finden und faktisch der Exekutive die Bestimmung dieser Ausnahme von der Anwendung der genannten Steuergesetze überlassen wird.

Das Verfassungsgericht hat den Antrag als auf eher ökonomische Gründe gestützt abgelehnt. In der Begründung seiner [Entscheidung](#) hat das Verfassungsgericht darauf hingewiesen, dass die Grundlagen der Gründung und des Betriebens von Freizonen sowie deren Leitungsgrundsätze festzulegen eine Angelegenheit ist, die technischen und ökonomischen Erwägungen folgt und dazu dienen soll, ausländisches Kapital und Technologie anzuziehen. Angesichts dessen ist es möglich, dass - nachdem der Rahmen des Handelns und die Gemeinwohlverpflichtung des

Ministerrates festgelegt worden sind – diesem die technische und fachliche Durchführung zu überlassen, weswegen die Vorschrift nach Ansicht des Verfassungsgerichts nicht gegen das Rechtsstaatsprinzip verstößt und aus diesem Grund weiterhin Bestand haben soll.

*Ihre Ansprechpartner:
Prof. Dr. Christian Rumpf (Stuttgart),
Dr. Frauke Bemberg(Stuttgart/Istanbul) , Av. O. Baran Avcı (Istanbul)*

Weitere Informationen auf unseren Webseiten oder unter www.tuerkeirecht.de